Stellungnahme der Verwaltung zum Entwurf „Leitlinien für faire Windkraft- und Solarplanung und faire EE-Projekte im Landkreis Harz

Die Verwaltung unterstützt die inhaltlichen Ziele der Leitlinien ausdrücklich.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass diese Ziele in Ermangelung notwendiger Rechtsgrundlagen, auch durch das Vorhandensein einer Leitlinie, nicht zwingend umsetzbar sind.

Die Leitlinien können im Falle einer Verabschiedung lediglich ein Papier darstellen, das die kommunalen Wünsche widerspiegelt. Wird das kommunale Begehren seitens der Windkraftprojekteure abgelehnt, ist die Kommune auch mit einem solchen Papier rechtlich machtlos.

Im Einzelnen:

1. Rechtlicher Ausschlussrahmen

Die einzige kommunale Steuerungsmöglichkeit in Bezug auf Windparkprojekte besteht in der Durchführung eines Bebauungsplanverfahrens. Ob dieser im Einzelfall sinnvoll ist, ist nicht Gegenstand der Betrachtung. Alle weiteren Einflussmöglichkeiten sind durch den Rechtsrahmen bereits geregelt und entziehen sich somit kommunaler Handlungseinflüsse.

Selbst in einem etwaigen Bebauungsplanverfahren (ggf. mit gleichzeitiger Veränderungssperre) sind die Einflussmöglichkeiten stark begrenzt. In einem B-Plan **dürfen ausschließlich städtebauliche Belange** geregelt werden (§ 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Diese können in begründeten Einzelfällen u.a. Höhenbeschränkungen oder Standortpräzisierungen der Anlagen in Hinblick auf die vorhandene Erschließung sein.

Die angestrebten (fett markierten) Punkte des Leitlinienentwurfs sind im B-Plan hingegen nicht zu regeln, denn **fiskalische Interessen der Kommune** oder private Belange von Bürgern oder Flächeneigentümern **dürfen nicht Bestandteil eines B-Plans sein** (vgl. § 9 BauGB). Auch dahingehende städtebauliche Verträge sind rechtlich angreifbar (Möglichkeiten vgl. § 11 BauGB).

Es gelten zudem die Beschränkungen des **Koppelungsverbot** i.S.d. § 11 Abs. 3, Satz 3, Satz 2 BauGB sowie der enge rechtliche Rahmen in Hinblick auf die häufig kolportierten Steuerungsmöglichkeiten für die notwendige Erschließung (u.a. Wegenutzungsverträge), der ebenfalls keine kommunale Einflussmöglichkeit eröffnet.

Rechtsfolgen derartiger getroffener Vereinbarungen, sowohl für die Mitarbeitenden der Verwaltung als auch für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger, sind im § 331 StGB geregelt.

2. Freiwillige Selbstverpflichtung

Zulässig ist hingegen eine freiwillige Selbstverpflichtung der Projektierer von Windenergieanlagen, die diese ohne Zusammenhang mit städtebaulichen Vorgaben oder ähnlichem abgeben. Dementsprechend ist auch die Leitlinie für faire Windkraftplanung im Bundesland Thüringen, auf die sich die Ziele der Ortschaftsräte Rohrsheim und Dardesheim u.a. beziehen, ausschließlich als freiwillige Selbstverpflichtung der Betreiber formuliert.

3. Möglichkeiten durch EEG-Novelle

Der Gesetzgeber hat mit der Novellierung des EEG im § 36 k dahingehend reagiert, dass den Standortgemeinden von WEA künftig bis zu 0,2 ct/kWh des jährlichen Stromertrages einer Anlage auf Basis einer freiwilligen Zahlung zugutekommen können. Das gilt für Neuanlagen, einschließlich Anlagen-Repowering.

Diese Beteiligung zugunsten der Stadt Osterwieck gilt unabhängig von einem Nutzungsentgelt für die zivilrechtliche Mitbenutzung von Grundstücken im Eigentum der Gemeinde. Diese neue gesetzliche Regelung eröffnet einen echten Spielraum zugunsten unserer Stadt, zumindest finanziell an den Erträgen von Windenergieanlagen im eigenen Gemeindegebiet zu partizipieren.

Die entsprechenden vertraglichen Grundlagen werden derzeit u.a. durch den Städte- und Gemeindebund juristisch geprüft und sollen zeitnah allen Kommunen zur Verfügung gestellt werden, um künftig dahingehende saubere Rechtsgeschäfte vornehmen zu können.

Aufgrund der Tatsache, dass der jeweilige Anlagenbetreiber die potentielle Zahlung steuerlich zu seinen Gunsten geltend machen kann, ist davon auszugehen, dass eine solche freiwillige Zahlung künftig obligatorisch durch alle Windanlagenbetreiber gezahlt wird. Am Ende gilt dennoch das Gebot der Freiwilligkeit der Zahlung.

Fazit

Die Verwaltung wird die Leitlinien in Gespräche mit Windanlagenbetreibern einfließen lassen und auf eine ähnlich lautende freiwillige Selbstverpflichtung (vgl. Nr. 2) hinwirken. Auswirkungen oder Anweisungen in Bezug auf das formale Verwaltungshandeln werden in Ermangelung rechtlicher Handlungsspielräume hingegen nicht abgeleitet.

Nachdrücklich gefordert wird von künftigen Windparkbetreibern, unabhängig von Leitlinien, dass bei künftigen Projekten die Möglichkeiten der EEG-Novelle angewendet werden. Hier besteht nach unserem Erachten die größte und faktisch einzige Partizipationsmöglichkeit der Kommune, sofern diese (wie bisher der Fall) nicht Eigentümerin von Anlagenstandorten ist.